

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Vollziehung des Bundesgesetzes über Haftpflicht vom
26. April 1887.

(Vom 25. Oktober 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihnen bekannt, wird gemäß unserm Beschluß vom 20. September abhin das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 am 1. November nächsthin vollziehbar werden.

Wir sehen uns veranlaßt, betreffend den Vollzug dieses Gesetzes folgende Punkte Ihrer geneigten Aufmerksamkeit zu empfehlen.

1. Vor Allem wichtig erscheint uns, daß die betheiligten Kreise von den Gesetzen betreffend Haftpflicht genaue Kenntniß erhalten. Wenn man in Betracht zieht, daß lange Jahre vergingen, bis das Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 auch nur einigermaßen Denjenigen, für welche es bestimmt war, bekannt wurde, und sich erinnert, wie unbefriedigend und ungerecht die dadurch verursachten Zustände waren, so drängt sich der Schluß auf, daß in der Verbreitung der Kenntniß des neuen Rechts nicht genug gethan werden könne. Wir möchten Ihnen daher dringend an's Herz legen, für möglichst ausgiebige und wiederholte Bekanntmachung der Gesetze vom 1. Juli 1875, vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887 sorgen zu wollen, damit Jeder genau wisse, woran er ist.

Zwei Beilagen.

2. Nach Art. 11 des letztgenannten Gesetzes sind die Kantonsregierungen beauftragt, für dessen Vollziehung besorgt zu sein. Indem wir diese Bestimmung speziell hervorheben, möchten wir angelegentlich betonen, daß eine energische Durchführung der Vorschriften des Gesetzes gleich von Anfang an durchaus notwendig ist. Wir empfehlen Ihnen sehr, den letztern in diesem Sinn Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und besonders auch die Ihnen untergebenen Organe zu strikter Dienstleistung anhalten zu wollen.

Wenn wir die Vorschriften des Gesetzes, welche von den Regierungen entweder sofort in Vollzug zu setzen, oder aber sonst besonders im Auge zu behalten sind, resümieren, so treten folgende in den Vordergrund:

a. Es ist dafür zu sorgen, daß nach Vorschrift von Art. 5 folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre Anwendung finden:

(Art. 2, letzter Satz:)

„Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.“

(Art. 4:)

„Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntniß zu geben.“

Was erstere Vorschrift betrifft, so weisen wir nur darauf hin, daß ein Hauptziel der Haftpflichtgesetzgebung darin besteht, eine Verminderung der Unfälle herbeizuführen, resp. den Betriebsunternehmer zu veranlassen, durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen das Seinige hiezu beizutragen und sich gleichzeitig durch diese Abwehr Entschädigung bedingender Unfälle vor finanziellem Schaden zu bewahren.

In Bezug auf letztere Vorschrift ersuchen wir Sie, speziell darauf dringen zu wollen, daß die Unfallanzeigen mit größtmöglicher Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit erfolgen; Nachlässigkeit ist unnaehsichtlich zu ahnden. Bedauerlicher Weise läßt sogar gegenwärtig noch, nachdem das Bundesgesetz betreffend die Arbeit

in den Fabriken schon vor zehn Jahren in Kraft getreten ist, die Befolgung jenes Art. 4 zu wünschen übrig.

b. Art. 6 des Gesetzes lautet:

„Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß

- 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden;
- 2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.“

Wir ersuchen Sie, für beförderlichste Vollziehung dieses Artikels, soweit es nicht schon geschehen ist, besorgt sein und uns seinerzeit über die getroffenen Maßregeln Bericht erstatten zu wollen.

c. Im Weitern ist vom 1. November an das in Art. 8 vorgesehene Verzeichniß der erheblichen Unfälle einzuführen. Wir erinnern daran, daß unser Kreisschreiben vom 6. Januar 1882 folgende Definition für „erhebliche“ Unfälle aufstellt, welche auch fernerhin aufrecht erhalten bleibt:

„Als erhebliche Körperverletzungen gelten solche, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen nach sich ziehen.“

Das Gesetz sieht ein vom Bundesrath für jenes Verzeichniß aufzustellendes einheitliches Formular vor. Wir übermitteln Ihnen beiliegend einige Exemplare desselben, wie es von uns in Vollziehung dieser Vorschrift beschlossen wurde. Für Ihren Bedarf wollen Sie selbst besorgt sein. Auf Verlangen wird Ihnen indeß die am Fuß des Formulars bezeichnete Buchdruckerei auf Ihre Kosten eine beliebige Anzahl der Formulare liefern.

Wollen Sie nicht übersehen, daß laut dem oben erwähnten Art. 8 des Gesetzes vom 26. April 1887 das Verzeichniß der erheblichen Unfälle nach aufgestelltem Formular vom 1. November nächsthin an auch von den Inhabern sämtlicher derjenigen Betriebe zu führen ist, welche unter dem Gesetze

vom 25. Juni 1881, somit auch unter demjenigen betreffend die Arbeit in den Fabriken stehen.

Wir ersuchen Sie, für prompten Vollzug dieser Vorschriften betreffend das Unfallverzeichnis, welche die Ausübung einer Kontrolle über die Befolgung der Haftpflicht wesentlich erleichtern und zur Vermehrung dieser Befolgung bedeutend beitragen werden, Ihr Möglichstes thun zu wollen.

d. Außer der Erstattung der ersten Anzeige (Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vergl. oben litt. a) und der Führung des Verzeichnisses der Unfälle (Art. 8, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, vergl. oben litt. c.) liegt dem Betriebsunternehmer, auch dem unter dem Gesetze vom 25. Juni 1881 stehenden, nach Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1887 ob, der zuständigen Behörde folgende Angaben zu machen:

- 1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht,
- 2) welche Entschädigungen nach Maßgabe von Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und
- 3) aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Diese Mittheilung soll jeweilen gleichzeitig mit der bereits bestehenden über den Ausgang des Unfalls erfolgen. Es ist dies einerseits naturgemäß, andererseits wird so die Zahl der abzustattenden Meldungen um eine verringert.

Was die vorgeschriebene Mittheilung an den eidgenössischen Fabrikinspektor des betreffenden Kreises betrifft, so wird das hiefür in den Kreisschreiben des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 28. November und 17. Dezember 1878 vorgesehene System beibehalten. Das damals eingeführte Formular muß jedoch einige durch das Gesetz vom 26. April 1887 bedingte Erweiterungen erfahren. Einige Exemplare desselben in der Form, wie es von nun an verwendet werden soll, liegen bei; bezüglich dessen Beschaffung gilt das Nämliche, was oben betreffend das Formular für das Unfallverzeichnis bemerkt wurde.

Wir verweisen endlich noch auf den letzten Absatz des Art. 8 und empfehlen dessen strengen Vollzug.

e. Ein Mittel von großer Wirksamkeit, durch welches verhütet werden soll, daß Arbeitnehmer die ihnen aus Haftpflicht zukommenden Entschädigungen nicht erhalten, ist das in Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 26. April 1887 gegebene. Wir können nicht umhin, auch hier wieder hervorzuheben, wie wichtig eine aufmerk-

same Vollziehung dieser Vorschrift sein wird; diese darf unbedingt nicht todter Buchstabe bleiben, soll nicht das vom Gesetz aufgestellte Kontrolsystem betreffend die Leistung der Haftpflichtentschädigungen ganz oder theilweise wirkungslos bleiben.

3. Man könnte sich fragen, ob nicht, wie es beim Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken der Fall war, eine Aufnahme sämtlicher Betriebe, welche unter das Gesetz vom 26. April 1887 fallen, stattfinden sollte. Bei näherer Untersuchung wird man jedoch sofort über die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Planes klar. Das Gesetz umfaßt ja eine Reihe von Betrieben, welche nur ganz vorübergehend sind, bald dahin, bald dorthin dislozirt werden oder gar ambulanter Natur sind; andererseits werden ihm gewisse „Dienstverrichtungen“ und „Hilfsarbeiten“ unterstellt, welche nicht immer als etwas Konkretes existiren, sondern nur möglicherweise eintreten. Bei diesen Verhältnissen ist die Aufnahme eines Verzeichnisses, wie es für das Fabrikgesetz besteht, offenbar nicht möglich; Art. 10 sieht vor, daß der Bundesrath in jedem einzelnen gegebenen Zweifelsfalle zu entscheiden habe.

4. Was die in Art. 11 vorgesehene Kontrolle des Bundesrathes betrifft, so werden wir dieselbe vorläufig in analoger Weise, wie bisher, durch unsere Organe, namentlich durch die Herren Fabrikinspektoren, ausüben lassen. Die Erfahrung wird zeigen, ob es beim Bisherigen sein Bewenden haben könne. Die kleine Zahl und die anderweitige bedeutende Inanspruchnahme der Inspektoren erheischt vorläufig eine um so intensivere Thätigkeit der zuständigen kantonalen Organe.

Wir erwarten zuversichtlich, daß Sie das Ihrige in der Lösung der neuen Aufgabe beitragen werden, und benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. Oktober 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über Haftpflicht vom 26. April 1887. (Vom 25. Oktober 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1887
Date	
Data	
Seite	200-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.